

Niederschrift

über die

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.01.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: im Ratssaal des Zehentstadels

Anwesend:

2. Bürgermeister

Herr Robert Pollinger

Vertretung für Herrn Herbert Tischhöfer

3. Bürgermeister

Herr Thomas Gabler

Ausschussmitglieder

Frau Christine Lammert

Frau Birgit Luge

Frau Petra Lutz

Herr Klaus Schmidmeister

Stellvertreter

Herr Norbert Hofbauer

Vertretung für Herrn Robert Pollinger

Herr Gottfried Riepl

Vertretung für Herrn Thomas Semmler

Herr Franz Ziegauß

Vertretung für Herrn Franz Greipl

Schriftführer

Frau Corinna Liebl

Abwesend:

1. Bürgermeister

Herr Herbert Tischhöfer

Ausschussmitglieder

Herr Franz Greipl

Herr Thomas Semmler

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Bauantrag: Errichtung einer Dreifachgarage mit Lager und einer Grundstückseinfriedung;
Hemau, Bodenhofer Weg 4;
Fl. Nr. 440/6 Gemarkung Hemau
 - 1.2 Bauantrag: Um- und Anbau eines Einfamilienhauses mit Erweiterung um eine Einliegerwohnung;
Christfried-Grünert-Straße 5, 93155 Hemau;
Fl. Nr. 821/58 Gemarkung Hemau
 - 1.3 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Albertshofen;
Fl. Nr. 889/5 Gemarkung Thonlohe
 - 1.4 Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Kochenthal;
Fl. Nr. 1461 Gemarkung Hohenschambach
hier: erneute Beteiligung im laufenden Verfahren
 - 1.5 Bekanntgabe der Genehmigungsfreistellungen
- 2 Informationen
 - 2.1 Information über das Verfahren der Bauleitplanung nach § 13b BauGB (Baugesetzbuch);
hier: aktuelle Rechtsprechung und Anpassungen Baugesetzbuch
 - 2.2 Information über die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h in den Ortsteilen Schneckenhof und Wangsaß nach Ausbau der Gemeindeverbindungsstraßen
- 3 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung

Öffentlicher Teil

Punkt: 1	Bauanträge
-----------------	-------------------

Punkt: 1.1	Bauantrag: Errichtung einer Dreifachgarage mit Lager und einer Grundstückseinfriedung; Hemau, Bodenhofer Weg 4; Fl. Nr. 440/6 Gemarkung Hemau
-------------------	--

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen teilweise als Flächen der Landwirtschaft, Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO - Baunutzungsverordnung und Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit Nutzungsbeschränkung (GE NB) dar. Das Bauvorhaben ist aufgrund der Lage außerhalb einer geschlossenen Ortslage dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass im Anschluss an dieses Grundstück bereits eine Bauleitplanung der Stadt Hemau zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO aufgenommen wurde. Der Aufstellungsbeschluss hierfür ist bereits gefasst nach § 2 BauGB - Baugesetzbuch. Somit entwickelt sich dieser Bereich künftig zum beplanten Innenbereich nach § 31 BauGB. Derzeit handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB sondern um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Es stehen grundsätzlich aufgrund der angedachten künftigen Entwicklung keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegen. Die Planung wurde mit Nachreichung von Unterlagen am 08.01.2024 noch einmal überarbeitet aufgrund der notwendigen Abstandsflächen.

Die Erschließung ist über ein bestehendes Geh- und Fahrrecht auf der Fl. Nr. 441/2 Gem. Hemau zu Gunsten des Stammgrundstücks mit der Fl. Nr. 441 Gem. Hemau geregelt. Dieses wurde vom Bauherrn vorgelegt. Weiter ist zur Sicherung der Zufahrt die Verschmelzung der neuen Fl. Nr. 440/7 mit der Fl. Nr. 441 jeweils der Gemarkung Hemau bereits beantragt.

Es ist kein Wasseranschluss geplant und somit fällt auch kein Schmutzwasser an. Das Regenwasser soll in einer Zisterne gesammelt werden und der Überlauf versickert werden. Ein entsprechender Entwässerungsplan wurde noch nachgereicht. Die Löschwasserversorgung stellt aus Sicht der Stadtwerke Hemau kein Problem dar.

Durch das Vorhaben werden drei neue Stellplätze geschaffen.

Die Abstandsflächen sind eingezeichnet. Die Abstandsflächenübernahme ist aufgrund des aktuellen Planstandes nicht mehr erforderlich.

Die Nachbarn wurden nicht beteiligt.

Auf Rückfrage aus dem Gremium wird erläutert, dass die Stellplätze nicht aufgrund eines Stellplatzbedarfes nach GaStellV nachzuweisen sind.

Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO:

Es bestehen keine Einwände.

Die Stadt Hemau erteilt für das vorliegende Bauvorhaben ihr Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/240116/Ö1.1

**Punkt: 1.2 Bauantrag: Um- und Anbau eines Einfamilienhauses mit Erweiterung um eine Einliegerwohnung;
Christfried-Grünert-Straße 5, 93155 Hemau;
Fl. Nr. 821/58 Gemarkung Hemau**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Hemau „Nord West III“. Die Art der baulichen Nutzung ist als WA (Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung-BauNVO) festgelegt und eingehalten. Das Maß der baulichen Nutzung ist ebenfalls eingehalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen, hier die festgesetzte Baugrenze, ist überschritten im Bereich der südöstlichen Ecke mit 1,01 m und an der südwestlichen Ecke um 1,45 m. Hierfür wurde eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) beantragt. Ergänzend wurde aufgrund der Planung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe der geplante Standort des Außengerätes erfragt. Auch dieser befindet sich außerhalb der Baugrenze, jedoch mit einem Abstand von > 3 m zur Grundstücksgrenze. Da das Außengerät Teil der Hauptheizung ist, ist dieses grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Flächen zu situieren. Von den überbaubaren Flächen bzw. der Baugrenze wurden im Quartier 3 des Baugebietes bereits mehrere Befreiungen für Hauptgebäude und Nebengebäude erteilt.

Weiter ist der mit 0,75 m festgesetzte Kniestock mit 1 m überschritten. Auch hierfür ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt. Die in den Unterlagen aufgeführte Begründung entspricht nicht den Unterlagen der Stadt Hemau. In der ursprünglichen Beantragung des Bauvorhabens „Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage“ wurde eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 Abs. 1 BayBO (Bayerische Bauordnung damaliger Rechtsstand) beantragt. In den Planunterlagen zur Freistellung vom 25.03.2003 wurde durch den damaligen Planer handschriftlich vermerkt „KN 75 cm“. Da nun angegeben ist, dass der Kniestock im Bestand mit 1,00 m errichtet wurde, wurde hier vermutlich planabweichend gebaut. Nachfolgende Unterlagen hierzu gibt es nicht. Vom Kniestock wurde im WA 3 bereits zweimal befreit.

Alle weiteren Festsetzungen sind eingehalten.

Die Zufahrt erfolgt über den Bestand. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Trennsystem) erfolgen ebenfalls über den Bestand. Die Festsetzung des Bebauungsplanes besagt, dass für eine Wohneinheit im Quartier 3 zwei Stellplätze und für eine Einliegerwohnung ein Stellplatz zu errichten sind. Geplant ist die bestehende Einzelgarage (1 Stellplatz) und 2 offene Stellplätze.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Zur Beratung stehen die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der Baugrenze und der Überschreitung des Kniestocks.

Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO:

Es bestehen keine Einwände.

Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen „Baugrenze“ und „Kniestock“ des Bebauungsplanes 1439 Hemau „Nord-West III“ wird zugestimmt. (§ 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die Stadt Hemau erteilt für das vorliegende Bauvorhaben ihr Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/240116/Ö1.2

Punkt: 1.3	Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Albertshofen; Fl. Nr. 889/5 Gemarkung Thonlohe
-------------------	---

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als Flächen der Landwirtschaft dar. Es handelt sich grundsätzlich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Daher wurde ein Antrag auf Vorbescheid nach Art. 71 BayBO gestellt. Der Vorbescheid wurde mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 28.04.2023 (Az.: S 43-2023-0298-VB) unter Auflagen und Hinweisen erlassen.

Auflagen Vorbescheid:

- Die Situierung laut Lageplan im Antrag auf Vorbescheid ist beizubehalten. Die wurde augenscheinlich umgesetzt. Nur die Garage wird nun als Grenzbebauung ausgeführt.
- Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierzu liegen keine Informationen vor und dies wurde beim Bauherrn angefragt.
- E+D mit Kniestock max. 1 m. Dies wurde nicht umgesetzt.
- Dachausführung als Satteldach. Dies wurde umgesetzt.
- Die Abstandsflächen wurden eingezeichnet. Bei der Grenzgarage ist von der Einhaltung des Art. 6 Abs. 7 BayBO auszugehen.

Hinweise:

- Die Planung ist mit dem Landratsamt Regensburg vor Einreichung abzustimmen. Hierzu liegen keine Informationen vor und dies wurde beim Bauherrn angefragt.
- Die Eintragung einer notariellen Dienstbarkeit zur Sicherung nur für privilegierte Zwecke – Landwirtschaft. Diese liegt derzeit noch nicht vor und wurde sowohl vom Landratsamt Regensburg,

als auch von der Stadt Hemau nachgefordert. Laut Rücksprache mit dem Bauherrn wurde diese bereits an das Landratsamt Regensburg übermittelt. Diese liegt der Stadt Hemau bisher nicht vor.

- Die Nachbarn wurden beteiligt.
- Die Erschließung ist nachzuweisen:
 - Wasser/ Löschwasser: Der Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe wurde hierzu angefragt. Diese ist gesichert. Die Bauherren haben die Rückmeldung gegeben, dass eine Abstimmung mit dem Wasserversorger erfolgte.
 - Abwasser:
 - SW: Hierfür wäre grundsätzlich eine Kleinkläranlage vorgegeben gewesen. Nun soll die Schmutzwasserentwässerung jedoch über eine neu zu errichtende Dreikammern-Klärgrube mit Anschluss des Überlaufes an das Güllesystem des bestehenden Rinderstalles erfolgen. Die Zulässigkeit ist mit dem Landratsamt Regensburg direkt abzustimmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage mit Gutachten eines privaten Sachverständigen zur Wasserwirtschaft zu errichten.
 - RW: Für die Regenwasserentwässerung ist eine Zisterne mit Versickerung des Überlaufes geplant. Der Bauherr ist selbst für die Versickerung verantwortlich.
 - Zufahrt: Die Zufahrt soll über die bestehende Ortsstraße bzw. Gemeindeverbindungsstraße erfolgen. Hierzu ist für die Befestigung und für die Leitungsführung des Abwassers (siehe Abwasser – SW) frühzeitig die Gestattung der Stadt Hemau einzuholen. Weiter ist für die neue Situierung der Garage an der Grenze zu beachten, dass sich ein vorhandener Telefonmast im Bereich der Zufahrt befindet. Dies ist in Abstimmung mit der Telekom zu klären und im Falle der Versetzung auf eigene Kosten der Bauherren umzusetzen. Der Bauherr hat hierzu mitgeteilt, dass nötigenfalls die Zufahrt verschmälert wird, um den Masten beibehalten zu können.

Alle Erschließungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit den einzelnen Spartenträgern und auf eigene Kosten der Bauherren zu erfolgen.

- Die bestehende 20 kV-Leitung verläuft am nördlichen Rand des Grundstücks hin zur Straße und ist durch das Bauvorhaben selbst nicht beeinträchtigt. Hierzu haben sich die Bauherren außerdem bereits mit dem Bayernwerk abgestimmt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Naturpark Altmühltal.

Die notwendigen Stellplätze nach GaStellV sind durch die geplante Doppelgarage nachgewiesen.

Im Gremium wird die vom Landratsamt Regensburg geforderte dingliche Sicherung bezüglich der späteren Durchsetzbarkeit und der Folgen für die Bauherren diskutiert.

Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO:

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Errichtung eines Wohnhauses mit Bezug auf die Nutzung zum privilegierten Zweck - Landwirtschaft.

Die Stadt Hemau erteilt für das vorliegende Bauvorhaben ihr Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Hinweise:

- Die Abweichungen und nicht erfolgten Abstimmungen zu den Auflagen und Hinweisen des Vorbescheides sind mit dem Landratsamt Regensburg direkt abzustimmen.
- Die Abstandsflächen sind mit dem Landratsamt Regensburg direkt abzustimmen.
- Die notwendige Dienstbarkeit laut Auflage ist nachzureichen.
- Die Erschließung hat durch die Bauherren selbst und auf eigene Kosten in Abstimmung mit den jeweiligen Spartenträgern zu erfolgen.
 - Wasser/Löschwasser: Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe
 - Abwasser:
 - SW: Hierfür wäre grundsätzlich eine Kleinkläranlage vorgegeben gewesen. Nun soll die Schmutzwasserentwässerung jedoch über eine neu zu errichtende Dreikammern-Klärgrube mit Anschluss des Überlaufes an das Güllesystem des bestehenden Rinderstalles erfolgen. Die Zulässigkeit ist mit dem Landratsamt Regensburg direkt abzustimmen. Sollte dies nicht möglich sein ist eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage mit Gutachten eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft zu errichten.
 - Regenwasserentwässerung: Für die Versickerung des Überlaufes der Zisterne ist der Bauherr selbst verantwortlich.
 - Zufahrt: Für die Befestigung des Seitenstreifens der Ortsstraße / GVS und für die Leitungsführung des Abwassers (siehe Abwasser – SW) ist frühzeitig die Gestattung der Stadt Hemau einzuholen. Weiter ist für die neue Situierung der Garage an der Grenze zu beachten, dass sich ein vorhandener Telefonmast im Bereich der Zufahrt befindet. Dies ist in Abstimmung mit der Telekom zu klären und im Falle der Versetzung auf eigene Kosten der Bauherren umzusetzen.
- Die Vorgaben bezüglich der vorhandenen 20 kV-Leitung sind mit dem Bayernwerk direkt abzustimmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/240116/Ö1.3

Punkt: 1.4	Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Kochenthal; Fl. Nr. 1461 Gemarkung Hohenschambach hier: erneute Beteiligung im laufenden Verfahren
-------------------	--

Sachverhalt:

Es wird hierzu Bezug genommen auf die Beratung und Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss am 13.06.2023. Hierin wurde das gemeindliche Einvernehmen aufgrund der gewählten Situierung und geplanten Ausführung verweigert. Im laufenden Verfahren wurden nun durch die Bauherren zwei neue Varianten als Änderung der Bauvoranfrage eingereicht. Diese neuen Varianten stehen nun zur Beratung und Beschlussfassung. Beide Varianten greifen zwar nicht den Vorbescheid aus dem Jahr 2010 auf, wurden jedoch am bereits vormals geplanten Standort angepasst und näher zum Bestand situiert. Der Bauherr hat in einem telefonischen Gespräch signalisiert, dass am 2010 geplanten Standort ein bestehender Obstgarten vorhanden ist, den die Familie ungern beseitigen möchte.

Die Erschließung ist auch beim aktuellen Planstand bereits abgeschlossen und somit durch die Bauherren in Abstimmung mit den einzelnen Spartenträgern selbst und auf eigene Kosten durchzuführen.

Im Gremium werden die nun neu vorgelegten Situierungen und Bautypen diskutiert. Die neue Situierung hat gezeigt, dass der Bauherr die Anregungen aus dem Bau- und Umweltausschuss aufgegriffen hat. Somit ist das Gremium der Meinung, dass diese Vorgaben erfüllt wurden. Aus dem Gremium wird auch der Erhalt des „alten“ Obstbaumbestandes gewürdigt.

Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO:

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände. Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt eine ortstypische Gestaltung des Bauvorhabens und bevorzugt daher die Variante 2 bezüglich des Bautyps E+D / E+1. Bezüglich der Situierung sind beide Varianten möglich.

Die Stadt Hemau erteilt für das vorliegende Bauvorhaben ihr Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Hinweise:

- Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Erschließung:
 - o Wasser – Zweckverband Hohenschambacher Gruppe
 - o Abwasser – Kleinkläranlage und Regenwasserversickerung auf dem Grundstück
 - o Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetzfür das Grundstück im Bestand abgeschlossen ist.
Beim Bauantrag muss die ordnungsgemäße Erschließung (Wasser, Abwasser und der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz) nachgewiesen werden.
- Das Bauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9 pers. beteiligt: 0

Beschlusnummer: BA/240116/Ö1.4

Punkt: 1.5	Bekanntgabe der Genehmigungsfreistellungen
-------------------	---

Es wurden folgende Genehmigungsfreistellungen nach Art. 58 BayBO bekannt gegeben:

Bauvorhaben: Neubau Zweifamilienhaus mit Doppelgarage
Bauort: Alfons-Eberl-Str. 2, 93155 Hemau
Fl. Nr.: 820/6 Gemarkung: Hemau

Bauvorhaben: Neubau Zweifamilienhaus mit Garage, Carport, sowie einem Nebengebäude

Bauort: Wittelsbacherstr. 30, 93155 Hemau
Fl. Nr.: 820/9 Gemarkung: Hemau

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja: 0 Nein: 0 Anwesend: 9 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/240116/Ö1.5

Punkt: 2	Informationen
-----------------	----------------------

Punkt: 2.1	Information über das Verfahren der Bauleitplanung nach § 13b BauGB (Baugesetzbuch); hier: aktuelle Rechtsprechung und Anpassungen Baugesetzbuch
-------------------	--

Herr 2. Bürgermeister Pollinger und die Verwaltung informieren den Bau- und Umweltausschuss über die Neuerungen im Baugesetzbuch zum Verfahren nach § 13b BauGB.

Nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 ist das Verfahren nach § 13b BauGB mit dem Unionsrecht unvereinbar. Wichtiger Punkt hierin war die Durchführung ohne Umweltprüfung.

Derzeit werden „Reparatur-Regelungen“ und „Heilungsverfahren“ entwickelt und sollen durch die Änderung des Baugesetzbuches Einzug in das geltende Recht finden. Bestandteile der Reparatur-Notwendigkeit sind vor allem die umweltbezogene Einzelfallprüfung (Vorprüfung) und die Ausgleichsregelung.

Ob hierfür nun die Überleitung ins vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB oder in ein Regelverfahren durch die Reparatur- oder Heilungsklauseln möglich ist wurde zum Jahreswechsel besprochen. Zum 01.01.2024 wurde nun durch Änderung des Baugesetzbuches beschlossen. Diese besagt zusammengefasst, dass die Durchführung eines ergänzenden beschleunigten Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ermöglicht, wenn sich aufgrund einer Vorprüfung eines Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund des Bebauungsplans ergeben. Die Vorprüfung bezieht sich ausweislich der Gesetzgebung auch auf die Eingriffsregelung.

Für die Stadt Hemau ist abschließend ausschlaggebend, dass kein solches Verfahren durchgeführt wurde und somit kein Handlungsbedarf besteht.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja: 0 Nein: 0 Anwesend: 9 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/240116/Ö2.1

Punkt: 2.2 Information über die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h in den Ortsteilen Schneckenhof und Wangsaß nach Ausbau der Gemeindeverbindungsstraßen

Herr 2. Bürgermeister Pollinger informiert den Bau- und Umweltausschuss darüber, dass nach Abschluss der Ausbauarbeiten an den Gemeindeverbindungsstraßen 8 und 9 durch das Amt für Ländliche Entwicklung in den Ortsteilen „Schneckenhof“ und „Wangsaß“ die Verkehrszeichen 274 „zulässige Höchstgeschwindigkeit Tempo 30“ nicht mehr aufgestellt werden. Es sind ab der Ortstafel wieder Tempo 50 km/h zulässig.

Der Widerruf bzw. der Abbau der Beschilderung ergibt sich, da der Ausbau mit Fördermittel nach Art. 2 BayGVFG erfolgte.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h würde dem Förderzweck widersprechen und wäre somit nicht förderfähig.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja: 0 Nein: 0 Anwesend: 9 pers. beteiligt: 0
Beschlussnummer: BA/240116/Ö2.2**

Punkt: 3 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Hemau, 24.01.2024
Stadt Hemau

Robert Pollinger
Zweiter Bürgermeister

Corinna Liebl
Schriftführerin